

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. November 1992

255. Stück

742. Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetznovelle 1992

(NR: GP XVIII RV 710 AB 743 S. 87.)

743. Bundesgesetz: Budgetüberschreitungsgesetz 1992 — BÜG 1992

(NR: GP XVIII RV 711 AB 744 S. 87.)

742. Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1992, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 208/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Artikel II Abs. 1 letzter Satz wird nach der Wortfolge „Bedeckung von Überschreitungen“ die Wortfolge „gemäß Budgetüberschreitungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 743, und“ eingefügt.

2. Im Artikel II Abs. 2 wird die Bezeichnung „BGBl. Nr. 466/1985“ durch „BGBl. Nr. 171/1991“ ersetzt.

3. Im Artikel V Abs. 1 wird nach der Z 26 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als Z 27 angefügt:

27. beim Voranschlagsansatz 1/60456 bis zu einem Betrag von 67 Millionen Schilling, wenn auf Grund der Marktlage zusätzliche exportfördernde Maßnahmen im Bereich Vieh und Fleisch erforderlich sind und die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen innerhalb des Kapitels 60, wenn dies nicht ausreicht, durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann.

4. Im Artikel X Abs. 1 Z 2 werden nach dem Voranschlagsansatz 1/10006 der Klammerausdruck „(für die Julius Raab-Stiftung, das Bruno Kreisky-Forum für Internationalen Dialog und die Sondermaßnahmen der Bundesregierung: Ausland)“, vor dem Voranschlagsansatz 1/15166 der Voranschlagsansatz „1/15006 (für Osthilfe)“, vor dem Voranschlagsansatz 1/17328 der Voranschlagsansatz „1/17206 (bis zu 10 Millionen Schilling für

Fonds Gesundes Österreich)“ und vor dem Voranschlagsansatz 1/60136 die Voranschlagsansätze „1/18606, 1/18608, 1/18616“ sowie vor dem Voranschlagsansatz 1/65255 der Voranschlagsansatz „1/65246“ eingefügt und lautet der Klammerausdruck des Voranschlagsansatzes 1/14208 „(für die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H. und für den Klinischen Aufwand)“.

Artikel II

1. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden eingefügt:

- a) nach dem Voranschlagsansatz 2/14194 der Voranschlagsansatz „2/14199/12 Darlehensrückzahlungen“,
- b) nach dem Voranschlagsansatz 1/15547 der Voranschlagsansatz „1/15554/22 Wiedereinstellungsbeihilfe gem. AIVG“,
- c) nach dem Voranschlagsansatz 1/18347 der Voranschlagsansatz „1/18357/22 Lehrlingsfreifahrten“,
- d) nach dem Voranschlagsansatz 1/54507 der Voranschlagsansatz „1/54508/43 Zahlungen im Zusammenhang mit Einziehungen (Aufwendungen)“ und
- e) nach dem Einnahmen-Titel 2/601 der Voranschlagsansatz „2/60100/34 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen“.

2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) ist beim Voranschlagsansatz 1/30008 der Aufgabenbereich 42 zu streichen. Der bei diesem Voranschlagsansatz für den Aufgabenbereich 43 auszuweisende Voranschlagsbetrag lautet 22,849 Millionen Schilling.

3. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet der Voranschlagsansatz 1/1047 „Presseförderung — Journalistenausbildung“ und der Voranschlagsansatz 2/1557 „Überweisung vom Fonds der AMV“.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben

innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil
Vranitzky

743. Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen von Ausgabenansätzen der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1992 bewilligt werden (Budgetüberschreitungsgesetz 1992 — BÜG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1992, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 208/1992, 419/1992 und 742/1992, genehmigt:

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/02308	Bundesgesetzgebung; Gemeinsame Ausgaben für Nationalrat und Bundesrat; Aufwendungen	4,900
1/10456	Presseförderung (Allgemeine Förderung); Förderungen	55,398
1/10466	Presseförderung (Besondere Förderung); Förderungen	148,799
1/10476	Presseförderung — Journalistenausbildung; Förderungen	10,000
1/10506	Volksgruppenförderung; Förderungen	10,000
1/11003	Bundesministerium für Inneres; Anlagen	3,000
1/11008	Bundesministerium für Inneres; Aufwendungen	15,000
1/11103	Flugpolizei und Flugrettungsdienst; Anlagen	4,100
1/11178	Zivildienst; Aufwendungen	44,000
1/11198	Angelegenheiten gem. Anlage zu § 2, Teil 2, Abschn. G, Z 12. BMG; Aufwendungen	3,000
1/11403	Bundesgendarmerie; Anlagen	45,000
1/11408	Bundesgendarmerie; Aufwendungen	91,000
1/11506	Flüchtlingsbetreuung und Integration; Förderungen	60,000
1/11518	Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen; Aufwendungen	1,300
1/12708	Allgemeinbildende höhere Schulen; Aufwendungen	40,475
1/14116	Wissenschaftliche Einrichtungen; Förderungen	0,500
1/14188	Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation; Aufwendungen	16,400
1/14196	Forschungsunternehmen; Förderungen	130,907
1/14208	Universitäten; Aufwendungen	1 308,280
1/14406	Museen; Förderungen	0,500
1/15436	Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge; Förderungen	3,100
1/15708	Landesinvalidenämter; Aufwendungen	12,000
1/15928	Arbeitsinspektion; Aufwendungen	2,000
1/18008	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie; Aufwendungen	7,000
1/20006	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten; Zentraleitung; Förderungen	0,450
1/30203	Justizbehörden in den Ländern; Anlagen	26,000
1/30208	Justizbehörden in den Ländern; Aufwendungen	162,000
1/30308	Justizanstalten; Aufwendungen	73,000
1/40108	Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen	100,000
1/50408	Finanzlandesdirektionen; Dienststellen; Aufwendungen	35,000
1/50703	Bundesrechenamt; Anlagen	151,400
1/52718	Öffentliche Abgaben; Verschiedene Kosten; Stempelmarken-Verkaufsvergütungen	5,000
1/52728	Öffentliche Abgaben; Verschiedene Kosten; Verfahrenskosten	2,000

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/54093	Bundesvermögen; Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen	134,300
1/54508	Zahlungen im Zusammenhang mit den Einziehungen (Aufw.)	1,200
1/60446	Marktordnungspolitische Maßnahmen; Abs. u. Verw. f. stärke-, öl-, einweißhält. Früchte u. Grünbrache; Sonstige Förderungen	30,673
1/60476	Marktordnungspolitische Maßnahmen; Milch und Milchprodukte; Förderun- gen	519,487
1/60508	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten; Aufwendungen	1,600
1/60523	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten; Anlagen	1,503
1/60578	Bundesanstalten für Tierzucht; Aufwendungen	1,980
1/60803	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst; Anlagen	4,165
1/60808	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst; Aufwendungen	0,151
1/63108	Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Verein „Österreich Werbung“ ..	9,984
1/63116	Fremdenverkehr; Förderungen	10,000
1/63156	Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen; Förderungen	12,000
1/64078	Bauten und Technik; Regierungsgebäude; Aufwendungen	6,000
1/64155	Wasserbau (Wasserbautenförderungsgesetz); Förderungen (D)	0,535
1/64298	Bundesstraßenverwaltung; Straßengesellschaften; Aufwendungen	132,000
1/64608	Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung; Betriebskosten und Hauserfordernisse; Aufwendungen	20,000
1/64613	Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung; Ankäufe f. Schulen d. Unterrichts- u. d. Wissenschaftsverwaltung	1,540
1/64633	Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung; Liegenschaftsan- käufe für die Landesverteidigung	6,900
1/64698	Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung; Überweisungen an die Länder gem. § 1 Abs. 2 Z 2 FAG	13,200
1/64708	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Überweisungen an die Länder gem. § 1 Abs. 2 Z 2 FAG	50,000
1/64738	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Bauten für die Landesverteidigung; Aufwendungen	35,200
1/64753	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Sonstige Bundesgebäude; Anlagen ...	20,000
1/65668	Verkehrsverbund Innsbruck	6,959
1/78325	Post- und Telegraphenverwaltung; Sachausgaben; Förderungen (D)	12,000
1/78358	Post- und Telegraphenverwaltung; Sachausgaben; Aufwendungen	360,000
1/79315	Österreichische Bundesbahnen; Allgemeine Sachausgaben; Förderungen (D) ..	5,000
1/79318	Österreichische Bundesbahnen; Allgemeine Sachausgaben; Aufwendungen ..	59,585
1/79323	Österreichische Bundesbahnen; Kapitalbeteiligungen	25,000
Insgesamt ...		<u>4 052,471</u>

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist wie folgt sicherzustellen:

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
a) Ausgabeneinsparungen		
1/51800	Pauschalvorsorge für Personalausgaben; Personalausgaben für Bundesbedien- stete	1 000,000
7/59089	Finanzschuld, Währungstauschverträge; Bundesschatzscheine; Tilgung	2 530,145
1/65638	Verkehrsverbund Linz (LVV)	3,900
1/65658	Verkehrsverbund Großraum Graz	3,059
Summe a) (Ausgabeneinsparungen) ...		<u>3 537,104</u>
b) Mehreinnahmen		
2/14199	Forschungsunternehmen; Darlehensrückzahlungen	130,907
2/54307	Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile; Flughafenbetriebsgesellschaften; Rückzahlungen	134,300
Summe b) (Mehreinnahmen) ...		<u>265,207</u>

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
	c) Rücklagenauflösung	
2/51297	Kassenverwaltung; Rücklagen; Auflösung von Rücklagen	250,160
	Insgesamt . . .	4 052,471

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil
Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.